



Finanz- und Kirchendirektion
Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33b, Postfach
4410 Liestal

Liestal, 30. Mai 2016

Vernehmlassung zur Vorlage an den Landrat betreffend Gesetz über die Aufhebung von Fonds

Sehr geehrter Herr Regierungpräsident
sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Baselland bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage an den Landrat betreffend das Gesetz über die Aufhebung von Fonds Stellung nehmen zu können. Wir unterbreiten Ihnen mit diesem Schreiben unsere Haltung zum vorgeschlagenen Gesetz über die Aufhebung von Fonds, zur zugehörigen Verordnung sowie zum vorgeschlagenen Landratsbeschluss.

Allgemeines

Die Regierung beabsichtigt mit der vorgeschlagenen Vorlage diverse rechtliche Anpassungen, um verschiedene kantonale Zweckvermögen, welche heute noch ausserhalb der Staatsrechnung geführt werden, in Zukunft HRM2-konform innerhalb der Staatsrechnung zu führen. Gleichzeitig sollen verschiedene Zweckvermögen aufgehoben und – soweit dies noch nicht der Fall ist – ins Eigenkapital überführt werden.

Die SP unterstützt im Prinzip die angestrebte Bereinigung dieser speziellen Zweckvermögen und deren HRM2-konforme und in Zukunft transparentere Behandlung und Verbuchung innerhalb der Staatsrechnung. Das in Revision befindliche Finanzhaushaltsgesetz definiert die neuen Randbedingungen und erzwingt entsprechende Anpassungen bei verschiedenen heutigen Zweckvermögen.

Die SP unterstützt die beabsichtigte Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds, des Fischhegefonds, der Tierseuchenkasse sowie des Legats Kaderli.

Andererseits ist die SP dezidiert gegen die Aufhebung der Fonds zur Wohnbauförderung sowie für regionale Infrastrukturvorhaben. Wir möchten dies nachstehend begründen und den künftigen Umgang mit diesen beiden Fonds darlegen.

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus (43 Mio. per 31.12.15)

Im Februar 2014 wurde mit 75% Ja-Stimmen die „Wohnbau“-Initiative deutlich angenommen. Die beschlossene Verfassungsänderung beabsichtigt, dass die im „Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus“ vorhandenen und klar zweckgebundenen Mittel effektiv zur gezielten und gleichberechtigten Förderung sowohl von genossenschaftlich getragenen als auch von privatem Wohnraum eingesetzt werden. Zusätzlich können – dank der Initiative – mit diesen vorhandenen Mitteln bei beiden Wohnformen inskünftig auch Sanierungsmassnahmen im Energiespar- und Umweltschutzbereich gefördert werden.

Weiter sind verschiedene politische Vorstösse im Bereich der Wohnbau-Förderung hängig. Die SP hat zusätzlich im 2015 die nichtformulierte Volksinitiative „Wohnen für alle“ eingereicht.

Die tiefe Leerwohnungsquote sowie der steigende Bedarf an altersgerechten und auch zahlbaren Wohnungen prägen den kantonalen Wohnungsmarkt.

Angesichts dieser Ausgangslage ist die zügige Umsetzung einer Teilrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung dringend nötig. Wie mit der Initiative beabsichtigt sollen dabei auch deutlich verstärkt die Mittel aus dem „Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus“ eingesetzt werden.

Auch im Rahmen der laufenden Teilrevision des Energiegesetzes (LRV 2015/289) hat der Regierungsrat unter §36 vorgeschlagen, in Zukunft Energieförderbeiträge aus dem „Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus“ ausrichten zu können (zusätzlich zum neuen Fonds gemäss neuer Energieabgabe).

Aus den genannten Gründen wehrt sich die SP dezidiert gegen die Aufhebung des „Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus“ und dessen zweckfreie Einverleibung in das kantonale Eigenkapital. Die SP schlägt vor, dass der Fonds im Sinne des neuen Finanzhaushaltsgesetzes FHG (§65) in eine Spezialfinanzierung umgewandelt wird. Damit diese Spezialfinanzierung mit dauerndem Zweck nicht – wie im neuen FHG unter §65 vorgesehen – am 31.12.2019 verfällt, sind im Rahmen der dringend nötigen Teilrevision des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für den Weiterbestand der künftigen Spezialfinanzierung Wohnbauförderung zu schaffen.

Die vorgeschlagene Aufhebung des „Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus“ würde dem Volkswillen und vor allem auch dem konkreten Bedarf auf dem Wohnungsmarkt widersprechen.

Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben (109 Mio. per 31.12.15)

Der „Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben“ wurde durch zwei Landratsbeschlüsse in den Jahren 1997 und 2005 aus Verkaufsgewinnen von BLKB-Zertifikaten geäufnet. Dieser Fonds ist Teil des Eigenkapitals ausserhalb der Defizitbremse. Er würde im Sinne des neuen Finanzhaushalts-

gesetzes (FHG) in eine Spezialfinanzierung umgewandelt (§65). Aus Sicht der SP handelt es sich dabei um eine Spezialfinanzierung mit **einmaligem** Zweck und nicht um eine Spezialfinanzierung mit dauerndem Zweck, wie es in der Vorlage steht. Die Art der Äufnung und die zugrundeliegenden Landratsbeschlüsse zeigen klar, dass der Fonds-Zweck einen einmaligen Charakter aufweist. Diese Finesse ist insofern relevant, als damit mit neuem FHG der Fonds in eine Spezialfinanzierung ohne zeitliche Befristung umgewandelt würde und die Spezialfinanzierung mit Erschöpfung des Fondsvermögens verfallen würde.

An Stelle der beschriebenen Umwandlung in eine Spezialfinanzierung möchte die Regierung nun aber diesen Fonds über aktuell 109 Mio. CHF aufheben und ohne Zweckbindung im Eigenkapital des Kantons belassen. Ausgehend vom nachstehenden Eigenkapitalnachweis aus der Jahresrechnung 2015 geht die SP davon aus, dass die geplante Aufhebung des „Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben“ zu einer Verschiebung des Fonds-Guthabens in das Eigenkapital innerhalb der Defizitbremse führen würde. Wir erachten diesen Vorschlag in erster Linie als Schuldenbremsenorientierte Einverleibung von zweckgebundenen Mitteln und lehnen ihn deshalb ab.

Tabelle 18: Eigenkapitalnachweis

	in Mio. CHF	Bilanz per 31.12.2014	Bilanz per 31.12.2015		Abweichung zur Rechnung 2014	
299	Bilanzüberschuss	210.1	228.4	innerhalb Defizitbremse	18.4	9%
296	Negative Marktwertbewertung Zinsswap	-30.8	0.0	ausserhalb Defizitbremse	30.8	100%
296	Neubewertungsreserve FV	253.8	0.0	ausserhalb Defizitbremse	-253.8	-100%
299	Bilanzfehlbetrag aus Reform BLPK	-1'049.7	-823.4	ausserhalb Defizitbremse	226.3	22%
29	Eigenkapital (ohne Fonds-/Vorfinanzierungszuweisung)	-616.6	-595.0		21.6	4%
Nachweis Eigenkapital innerhalb Defizitbremse						
299	Bilanzüberschuss vor Jahresergebnis	330.6	210.1		-120.6	-36%
	Gewinn (+) / Verlust (-)	-120.6	18.4	*	139.0	115%
	<i>Bilanzüberschuss</i>	210.1	228.4		18.4	9%
	Eigenkapital innerhalb Defizitbremse	210.1	228.4		18.4	9%
Nachweis Eigenkapital ausserhalb Defizitbremse (= Zweckgebundenes Eigenkapital)						
296	<i>Negative Marktwertbewertung Zinsswap</i>	-30.8	0.0		30.8	100%
296	<i>Neubewertungsreserve FV</i>	253.8	0.0	**	-253.8	-100%
291	Fonds "Fonds für reg. Infrastrukturvorhaben"	82.3	109.4		27.0	33%
	Vorfinanzierung "Schulhausfonds"	54.3	43.2		-11.1	-20%
	Vorfinanzierung "Campus FHNW"	100.0	100.0		0.0	0%
293	Total Vorfinanzierungen	154.3	143.1		-11.1	-7%
299	<i>Bilanzfehlbetrag aus Reform BLPK</i>	-1'049.7	-823.4	*/**	226.3	22%
	Eigenkapital ausserhalb Defizitbremse	-590.1	-570.9		19.1	3%
	Total Eigenkapital inkl. zugewiesene Fonds/Vorfinanzierungen	-380.0	-342.5		37.5	10%

* 2015: Schlussrechnungen aus Reform BLPK per 31.12.2014 sowie Unterdeckung 2015 zu Lasten Bilanzfehlbetrag (CHF 44.3 Mio.)

** 2015: Übertrag Neubewertungsreserve FV inkl. Neubewertungen im 2015 zu Gunsten Bilanzfehlbetrag (CHF 270.6 Mio.)

Auszug aus dem Jahresbericht 2015 (S. 45)

Angesichts des grossen Bedarfs an kantonalen Mitteln für regionale Infrastrukturmittel ist es für die SP nicht verständlich, dass die zweckgebundenen Mittel nicht für solche Vorhaben eingesetzt werden sollen. Erschwerend kommt dazu, dass die effektiv im Investitionsplan eingesetzten Mittel für regionale Infrastrukturen andere wichtige und dringende kantonale Vorhaben blockieren (z.B. Sanierung Sekundarschulbauten, diverse ÖV- und Verkehrsinfrastruktur-Projekte).

Aus diesem Grund ist die SP gegen die geplante Aufhebung des „Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben“. Dieser Fonds soll gemäss neuem FHG in eine Spezialfinanzierung mit einmaligem Zweck umgewandelt und ganz konkret für dringende regionale Infrastrukturprojekte eingesetzt werden. Wie auch bei weiteren „neuen“ Spezialfinanzierungen geplant (S. 9 der Vorlage gemäss Vernehmlassung), soll dabei die Verbuchung in Abweichung von HRM2 so erfolgen, dass die Erfolgsrechnung nicht belastet wird.

Der geplante Doppelspurausbau der SBB-Linie im Laufental blockiert im aktuellen Finanzplan in den Jahren 2017 bis 2021 Mittel über insgesamt rund 103 Mio. CHF. Die SP fordert, dass dieses wichtige Projekt mit regionalem Charakter aus den Mitteln des heutigen „Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben“ vorfinanziert wird. Dadurch würden Investitionsmittel in den Jahren 2018 bis 2020 frei, um andere dringende Vorhaben anpacken zu können.

Mit der Vorfinanzierung des Doppelspurausbau der SBB-Linie im Laufental könnte der Fonds zweckgemäss ausgeschöpft und abgeschlossen werden.

Investitionsbezeichnung	F 17	F 18	F 19	F 20	F 21	F 22	F 23	F 24	F 25	Summe
SBB Laufental Doppelspur, Bauprojekt	2.00	1.00								3.50
SBB Laufental Doppelspur, Bauprojekt	-1.30									-1.30
SBB Laufental DS, Vorfin., Realisierung	1.00	5.00	40.00	50.00	30.40					126.40
SBB Laufental DS, Vorfin., Realisierung	0.00	-1.50	-12.00	-15.10	-8.90					-37.50
SBB Laufental DS, Verzins. 2.6 % (Ant.BL)	0.09	0.73	1.54	2.32	2.32	2.32	2.32	2.32		13.96
SBB; Laufental DS, Rückzahlung Vorfin.					-18.00	-18.00	-18.00	-18.00	-17.00	-89.00

Auszug aus dem Finanzplan 2016-2019 (S.70)

=> Saldo der gelb markierten Positionen = 103 Mio. CHF

Die SP schlägt vor, dass die Rückzahlung der Vorfinanzierung durch den Bund ab den Jahren 2021 vom Kanton so vereinnahmt wird, dass diese Mittel in Zukunft dann ohne Zweckbindung im Eigenkapital ausgewiesen werden. Nach abgeschlossener Rückzahlung resultiert die gleiche Situation, wie sie der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen sofortigen Aufhebung des Infrastruktur-Fonds anstrebt.

Die SP ist überzeugt, dass mit diesem Vorschlag die zeitnahe Umsetzung dringender und sehr wichtiger kantonaler Investitions-Vorhaben ermöglicht wird, ohne dass das Eigenkapital innerhalb der Defizitbremse gefährlich absinken wird.

Bemerkungen im Einzelnen

„Gesetz über die Aufhebung von Fonds“ (Vernehmlassungsentwurf)

Der gesamte Punkt 4 („Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes“) ist ersatzlos zu streichen. Die dringend nötige Teilrevision des „Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung“ ist entsprechend dem Volkswillen und dem konkreten Bedarf auf dem Wohnungsmarkt zu beschleunigen. Darin sind die nötigen Grundlagen für den Weiterbestand und eine deutlich verstärkte Nutzung der Mittel des „Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus“ zu schaffen.

„Verordnung über die Aufhebung von Fonds“ (Vernehmlassungsentwurf)

Der gesamte Punkt 4 („Änderung der Verordnung über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus“) ist ersatzlos zu streichen. Verordnungsanpassungen sollen erst nach abgeschlossener Teilrevision des „Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung“ erfolgen.

Landratsbeschluss (Vernehmlassungsentwurf)

Punkt 2 des vorgeschlagenen Landratsbeschlusses soll ersatzlos gestrichen werden. Entsprechend dem neuen FHG (§ 65) würde daher aus dem „Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben“ eine „Spezialfinanzierung für regionale Infrastrukturvorhaben“ mit einem einmaligen Zweck. Diese Spezialfinanzierung würde folglich mit dem Erschöpfen der Fondsmittel verfallen. Die SP schlägt vor, diese Spezialfinanzierung für die Vorfinanzierung des Doppelspurausbaus der SBB-Linie im Laufental zu verwenden. Wie auch bei weiteren „neuen“ Spezialfinanzierungen geplant (S. 9 der Vorlage gemäss Vernehmlassung), soll dabei die Verbuchung in Abweichung von HRM2 so erfolgen, dass die Erfolgsrechnung nicht belastet wird.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland